



Satzung

des

Fischereiverein Heilbronn – Böckingen e.V.
Verein für Fischerei und Gewässerschutz

Gültig ab 28. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
1. Mitglied des Vereins	4
2. Der Verein besteht aus	4
3. Datenschutz	5
§ 5 Austritt	5
§ 6 Ausschluss	6
§ 7 Beiträge und Gebühren	6
§ 8 Vereinsleitung und Geschäftsführung	7
§ 9 Die Vorstandschaft	7
§ 10 Der Ausschuss	7
§ 11 Wahl des Vorstandes und des Ausschusses	7
§ 12 Ausfertigung von Niederschriften über die Vereinsversammlungen	8
§ 13 Versammlungsteilnahme	8
§ 14 Kassenführung und Vermögensverwaltung	8
§ 15 Finanzentscheidungen	8
§ 16 Versammlungen - Einberufung und Einführung	9
§ 17 Zweck der Versammlungen	9
1. Generalversammlung	9
2. Sonstige Versammlungen	9
§ 18 Sonstige Bestimmungen	10
§ 19 Satzungsänderungen	10
§ 20 Auflösung des Vereins	10
§ 21 Vermögensauflösung	10
§ 22 Schlussbestimmung	11



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Fischereiverein Heilbronn-Böckingen e.V.
Verein für Fischerei und Gewässerschutz

Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn-Böckingen und ist am 12.8.1948 in das Vereinsregister Heilbronn VR 343 eingetragen worden. Gegründet wurde der Verein im Jahr 1921.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Ausüben eines waidgerechten fischereigemäßen Angelns für seine Mitglieder sowie die Ausbreitung, Förderung und Vertiefung dieser Grundsätze,
 - b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege von Eigen- und Pachtgewässern nach den Grundsätzen der Fischerei und des Naturschutzes sowie die Erhaltung und Pflege von Gewässern und Biotopen,
 - c) die Erschließung neuer, sowie die Erhaltung und Pflege bestehender, der Fischerei und dem Umwelt- und Naturschutz dienender Einrichtungen,
 - d) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um Fische und andere Wassertiere und deren natürlichen Lebensraum gegen alle schädigenden Einflüsse und Einrichtungen zu schützen und zu verteidigen; hierzu gehören u.a. Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Erhaltung, Schaffung und Verbesserung der Lebensgrundlagen an und im Wasser lebender Tiere und Pflanzen,
 - e) die Vermittlung von Wissen über die biologischen Vorgänge in den Gewässern und deren Umgebung,
 - f) die Förderung, Schulung und Betreuung der Vereinsjugend, mit dem Ziel, sie zu waidgerechten, dem Natur- und Umweltschutzgedanken entsprechend handelnden Anglerinnen und Anglern heranzubilden. Weiteres ist in der Jugendordnung des Vereins festgelegt.
2. Der Verein ist, seinem gemeinnützigen Zweck entsprechend, selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.



3. Bewegliches, wie unbewegliches Vermögen sowie vorhandene Geldmittel / Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins

kann jede und jeder Unbescholtene sein oder werden, der die Vereinssatzungen anerkennt und die darin festgelegten Pflichten erfüllt.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Gesamtausschuss. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Es entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder, in einer einberufenen Ausschuss- oder Mitgliederversammlung. Der Ausschuss kann die Aufnahme von einer persönlichen Vorstellung abhängig machen.

Dem Antragsteller wird über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung Mitteilung gemacht. Eine Begründung braucht nicht zu erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht gegeben.

2. Der Verein besteht aus

aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann werden, wer nach den Richtlinien des Landesfischereigesetzes Angler/-in ist oder werden will und das 10. Lebensjahr erreicht hat.

Nach diesen Richtlinien ist Angler/-in, wer die Waid aus Liebhaberei ausübt, ohne dass die Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinn Haupt- oder Nebenerwerb ist. Jungfischer/-innen im Alter von 10 bis 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

b) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins ideell oder materiell unterstützt. Nur ein zuvor aktives Mitglied kann passiv werden.

Die Beantragung der passiven Mitgliedschaft muss schriftlich beim Ausschuss erfolgen. Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist zu Beginn des jeweils folgenden Geschäftsjahres möglich.

Ein Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist dem Ausschuss schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel kann unmittelbar nach Bestätigung durch den Ausschuss erfolgen und beginnt mit dem Erhalt der jeweils gültigen Jahreskarte, sofern der Beitrag zu diesem Zeitpunkt vollständig erbracht worden ist. Mit der Rückkehr zur aktiven Mitgliedschaft übernimmt



das Mitglied alle Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr, die mit einer aktiven Mitgliedschaft verbunden sind.

c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Vereinsangehörige ernannt werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch den Ausschuss.

3. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

Mitglieder des Vereins verpflichten sich, für die Aktualität ihrer Daten selbst Sorge zu tragen, z.B. bei Änderung der Wohnanschrift oder der Telefonnummer. Entstehen einem Mitglied Nachteile infolge nicht aktueller Daten, können gegenüber dem Verein keine Forderungen, Regressansprüche oder Nachteilsausgleiche geltend gemacht werden.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bereits geleistete Beiträge werden in keinem Falle zurückerstattet. Bestehende Forderungen des Vereins, z.B. auf Grund nichtgeleisteter Arbeitsstunden sind von der/dem Ausgetretenen unverzüglich zu begleichen.

§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Ausschuss nach eingehender Prüfung und Klärung des Falles.
2. Der Ausschluss entzieht dem Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Rechte als Mitglied, entbindet es aber nicht von seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen. Die Fischkarte ist ohne Entschädigung sofort an den Verein zurückzugeben. Bestehende Forderungen des Vereins, z.B. auf Grund nichtgeleiteter Arbeitsstunden sind von der/dem Ausgetretenen unverzüglich zu begleichen.
3. Die Zustellung des Ausschlussbescheides erfolgt durch Einschreibebrief.
4. Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen ein schriftlicher Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung (Buße) oder Bestätigung des Ausschlusses entscheidet.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
 - a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 - b) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder dabei unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
 - c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten im Verein wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - d) gegen die Bestimmungen des Umwelt- und Naturschutzes sowie gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung verstößt,
 - e) innerhalb des Vereins oder am Wasser wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
 - f) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnützt,
 - g) trotz Mahnung mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge ohne Angaben eines triftigen Grundes und Stundungsgenehmigung durch den Ausschuss mehr als drei Monate in Rückstand geblieben ist.

§ 7 Beiträge und Gebühren

Bei der Aufnahme in den Verein übernimmt das Mitglied folgende finanziellen Verpflichtungen:

1. Aufnahmegebühr
2. Jahresbeitrag
3. Gegebenenfalls notwendig werdende sonstige Gebühren



Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und evtl. sonstiger Gebühren entscheidet der Ausschuss. Alle Beiträge und Gebühren sind im Voraus an den Kassier zu bezahlen.

§ 8 Vereinsleitung und Geschäftsführung

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung
4. die Jugendvollversammlung

§ 9 Die Vorstandschaft

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Hauptgewässerwart
6. dem Jugendleiter

Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 10 Der Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. der Vorstandschaft
2. dem stellvertretenden Kassier
3. dem stellvertretenden Schriftführer
4. den Gewässerwarten
5. den Beisitzern
6. der Jugendleitung

Der Ausschuss beschließt in den in der Satzung genannten Fällen. Im Übrigen steht er dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 11 Wahl des Vorstandes und des Ausschusses

Vorstand und Ausschuss werden von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem 1. Vorsitzenden steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Wahl ist von einer durch die Generalversammlung zu bildenden Kommission von bis zu drei Mitgliedern zu leiten.

§ 12 Ausfertigung von Niederschriften über die Vereinsversammlungen

Über jede Versammlung und über jede Ausschusssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Ablauf sowie sämtliche Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Auf Wunsch ist dieses Protokoll den Mitgliedern in jeder Versammlung vorzulegen.

§ 13 Versammlungsteilnahme

Die Mitglieder sollen zur Wahrung ihrer Vereinsrechte und zur Hütung der Vereinsinteressen an jeder Versammlung möglichst vollzählig teilnehmen.

§ 14 Kassenführung und Vermögensverwaltung

Der Kassier ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß, getrennt nach Belegen, die laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie die Zahlung selbst ersichtlich sein. Der Kassier haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge.

Sparbücher und Dokumente, die die Kassenführung und das monetäre Vereinsvermögen betreffen, bleiben in den Händen des Kassiers. Dieser hat dem Ausschuss auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.

Zur Generalversammlung hat in der Regel der Kassier einen Kassenbericht mit Vermögensaufstellung zu fertigen und vorzulegen. Übersteigt der Barbestand den für das kommende Jahr voraussichtlichen Bedarf, so ist der darüber hinaus gehende Betrag zinstragend anzulegen.

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vereinsführung sein und sind jährlich oder im zweijährigen Wechsel neu zu wählen.

§ 15 Finanzentscheidungen

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zu Verfügungen bis Euro 15.000, -- der Genehmigung des Ausschusses. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Beträgen bis 2.500 Euro ist in begründeten Ausnahmefällen eine Entscheidung durch drei Vorstandsmitglieder ausreichend. Dem Ausschuss ist hierüber im Nachgang zu berichten.

Bei Beträgen, die Euro 15.000, -- überschreiten, sowie bei Grundstückskäufen, Grundstücksverkäufen und Grundstücksbelastungen bedarf der Vorstand der



Genehmigung der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. In diesem Fall ist grundsätzlich eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Kosten, die für Fischbesätze anfallen. Die Vorstandschaft berichtet auf der Generalversammlung nach Gewässern unterteilt, über die für Fischbesätze eingesetzten Mittel.

§ 16 Versammlungen- Einberufung und Einführung

Der Vorstand soll jedes Jahr bis Ende März eine Generalversammlung abhalten. Nach Möglichkeit sollte er jährlich mindestens zwei weitere Versammlungen einberufen. Außerdem ist er berechtigt, je nach Bedarf und Lage der Geschäfte, die Einberufung außerordentlicher Versammlungen anzuordnen.

Weiterhin ist er verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn die Ausschussmehrheit oder mindestens 25% der Mitglieder eine solche wünschen.

Die Einberufung der Generalversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnungspunkte, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 17 Zweck der Versammlungen

1. Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft, der Rechnungsprüfer, der übrigen Vereinswarte,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts für das vergangene Haushaltsjahr und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- c) die Erteilung der Entlastung für die Vorstandschaft, insbesondere für den Kassier,
- d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das laufende bzw. für das laufende und folgende Geschäftsjahr,
- e) die Einbringung von Anträgen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit als solche anerkannt werden.

2. Sonstige Versammlungen

Die sonstigen Versammlungen dienen durch Vorträge der Information, Unterweisung und Ausbildung auf allen Gebieten der ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Sportfischerei sowie der

Pflege der Kameradschaft. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Ausschuss Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Bei den ordentlichen Versammlungen sind auch die Rundschreiben und Erlasse der Verbände und Behörden bekanntzugeben, soweit seitens der Mitglieder dafür Interesse vorliegt.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

1. Die Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.
2. Besondere Beobachtungen am Wasser wie Fischsterben, starke Verschmutzungen usw. sind unverzüglich dem Vorstand oder dem Gewässerwart zu melden.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 BGB nur durch Beschluss einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge werden nicht zugelassen.

Geplante Satzungsänderungen müssen bei der Einladung gesondert aufgeführt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung in geheimer Abstimmung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zu einer solchen Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Finden sich weniger Mitglieder ein, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 21 Vermögensauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Stadtverwaltung von Heilbronn zur einstweiligen Verwaltung übergeben. Sollte sich im Zeitraum von zwei Jahren kein neuer nachweisbar auf den gleichen Grundsätzen aufgebauter Verein bilden, fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme der Seeanlage bei Lehrensteinsfeld an die Stadtverwaltung Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Eine Verwendung zur Unterstützung von Umweltverbänden, die nicht originär die



Fischerei unterstützen ist hiervon ausgeschlossen. Die Seeanlage bei Lehensteinsfeld fällt unter den gleichen Maßgaben je zur Hälfte an die Gemeinden Eilhofen und Lehensteinsfeld.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung vom 31. Januar 2004 ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen und ist von diesem Zeitpunkt an in Kraft getreten. Die bisherige Satzung ist dadurch aufgehoben. In allen Fällen, für welche die Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB.

Am 05. Februar 2011 beschloss die Generalversammlung Änderungen der Paragraphen §3 und §21 ebenfalls ohne Gegenstimmen und Enthaltungen. Die Änderungen sind in dieser Version eingearbeitet.

Am 28. Januar 2023 beschloss die Generalversammlung die Aufnahme der Regelungen zur DSGVO in §4 als Punkt 3.

Die Vorstandschaft

Im Januar 2023

